

# Jugendsozialarbeit

→ aktuell

Nummer 187

Mai 2020

Sehr geehrte Leser\*innen,

in den zurückliegenden Monaten haben sich einige Grundlagen für die berufliche Integration (benachteiligter) junger Menschen verbessert – von der Mindestausbildungsvergütung über die Verstetigung der Assistierten Ausbildung bis hin zur Wohnheim-Förderung für Auszubildende bis zu einem Alter von 27 Jahren.

Bei all diesen positiven Veränderungen blicke ich jedoch auch mit Sorge auf die kommenden Monate: Unter welchen Rahmenbedingungen müssen junge Auszubildende derzeit ihre Abschlussprüfung absolvieren? Hatten sie in den letzten Wochen überhaupt ausreichend Möglichkeit, sich entsprechend vorzubereiten? Wieviele Ausbildungsplätze werden ab dem Sommer überhaupt zur Verfügung stehen? Was ist mit den jungen Menschen, die schon einen Ausbildungsvertrag in der Tasche hatten und deren Firma aufgrund der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten gekommen ist? Was passiert mit den jungen Menschen in den Jugendwerkstätten, die eine Externenprüfung für Schulabschlüsse der Sekundarstufe 1 statt im Mai / Juni erst zum Ende der Ferien bzw. in der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres ablegen können? Und was ist mit all den jungen Menschen, die wir trotz aller Bemühungen über digitale Medien trotzdem nicht mehr erreichen?

Es wird in den kommenden Jahren deutlich mehr Anstrengungen brauchen, um die schulische und berufliche Ausbildung junger Menschen sicherzustellen. Über die aktuellen Entwicklungen informiert diese Ausgabe von *jugendsozialarbeit aktuell*.

Bleiben Sie gesund!



Stefan Ewers  
Geschäftsführer

## Jugendberufshilfe 2020 Stand und Perspektiven

*Christian Hampel*

Wo steht die Jugendberufshilfe am Beginn eines neuen Jahrzehnts in Nordrhein-Westfalen und auf der Bundesebene, welche Herausforderungen gibt es und welche Entwicklungen sind absehbar? In dem zwischen der Regionaldirektion NRW und dem Land Nordrhein-Westfalen vereinbarten Gemeinsamen Arbeitsmarktprogramm 2019/2020 heißt es u.a.: „Nordrhein-Westfalen verknüpft „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ mit den Angeboten der Jugendberufsagenturen ... für Jugendliche am Übergang von der Schule in den Beruf.“<sup>1</sup> Die Partner im Ausbildungskonsens NRW haben sich am 10.3.2020 in Düsseldorf getroffen und sich dafür ausgesprochen, dass alle ausbildungsfähigen und -willigen jungen Menschen eine berufliche Qualifikation erwerben können sollen. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Veränderungen etwa durch die Digitalisierung ist die Fachkräftequalifizierung und -sicherung wichtig.<sup>2</sup> Mit den Landesinitiativen „gemeinsam klappt’s“ und „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ sollen die Integrationschancen junger Geflüchteter in NRW verbessert werden.

Auf der Bundesebene haben sich die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag 2018 darauf verständigt, „... die Allianz für Aus- und Weiterbildung fort(zu)setzen und mit dem Ziel weiter(zu)entwickeln, allen jungen Menschen einen qualitativ hochwertigen Ausbildungsplatz garantiert anzubieten.“<sup>3</sup> Die „Allianz-Partner“ wollen sich dafür einsetzen, die Jugendberufsagenturen und vergleichbare Kooperationsformen qualitativ und quantitativ auszubauen und mehr Transparenz über die bestehenden Förderangebote zu schaffen.<sup>4</sup>

aktuell

Jugendsozialarbeit

Nach dem neuen Berufsbildungsgesetz erhalten alle jungen Menschen, die betrieblich oder außerbetrieblich ausgebildet werden, eine festgesetzte Mindestausbildungsvergütung.

Der Gesetzgeber hat die Bedarfssätze und Freibeträge zur Sicherung des Lebensunterhalts bei der Berufsausbildung in Anlehnung an das BAföG erhöht.

### *Gesetzliche Änderungen für die Jugendberufshilfe*

Seit dem vergangenen Jahr ist das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und das SGB III (Arbeitsförderung) an vielen Stellen geändert worden. Dadurch wird die hier beschriebene „Jugendberufshilfe 2020“ umgestaltet und weiterentwickelt. Es sollen hier – je nach ihrer Bedeutung für die Einrichtungen und für die geförderten jungen Menschen – die Neuregelungen ausführlicher oder nur als Kurzbeschreibung vorgestellt werden.

Zuvor ein Hinweis auf das Berufsbildungsgesetz (BBiG), das im vergangenen Jahr novelliert worden ist; die Neufassung ist zu Beginn dieses Jahres in Kraft getreten. Sicher wesentlich ist die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung für alle jungen Menschen, die betrieblich oder außerbetrieblich ausgebildet werden. Nach der Regelung in § 17 Abs. 2 BBiG gilt für neu abgeschlossene Ausbildungsverträge eine Mindestvergütung von monatlich 515 Euro. Der Grundbetrag steigt in den kommenden Jahren (z. B. auf 550 Euro im kommenden Jahr) und erhöht sich um ebenfalls festgesetzte Prozentsätze in den weiteren Ausbildungsjahren. Daneben wird die Durchführung der Teilzeitberufsausbildung neu geordnet (§ 7 a BBiG). Der Kreis der Auszubildenden, die diese Form in Anspruch nehmen können, wird erweitert. So können jetzt auch Auszubildende, die Kinder erziehen oder Angehörige pflegen, die lernbeeinträchtigt oder behindert sind oder auch junge Geflüchtete nach der neuen Regelung ausgebildet werden. Bei der letzten großen Novelle des Berufsbildungsgesetzes im Jahre 2005 hatte der Gesetzgeber unter Ziele und Begriffe der Berufsbildung neu die Berufsausbildungsvorbereitung in das Gesetz eingefügt (§ 1 BBiG) und die Zielgruppe genauer beschrieben. Genannt sind „lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt“ (§ 68 BBiG). Leider hat der Gesetzgeber die aktuelle Novelle des BBiG nicht dazu genutzt, in das Ordnungsgesetz der Berufsbildung auch eine Regelung zum Recht auf (Aus-)Bildung oder eine Ausbildungsgarantie aufzunehmen, wie er sich das in der oben zitierten Koalitionsvereinbarung vorgenommen hatte.

### *Aktuelle SGB II- und SGB III-Änderungen*

• Das Teilhabechancengesetz (10. SGB II-Änderungsgesetz) hat in der Grundsicherung für Arbeitsuchende weitreichende Änderungen für (sehr) lange arbeitslose Menschen gebracht. § 16 i SGB II (Eingliederung von

Langzeitarbeitslosen) fördert sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in Voll- oder Teilzeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, bei Kommunen oder Trägern. Es werden für Arbeitslose, die in den letzten sieben Jahren mindestens sechs Jahre Arbeitslosengeld II bezogen haben, Lohnkostenzuschüsse gewährt, die zu Beginn der Förderung 100 % der Lohnkosten umfassen, außerdem wird eine beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) angeboten. Nach dem geänderten § 16 e SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) werden Lohnkostenzuschüsse für mindestens zwei Jahre lang arbeitslose Menschen gewährt; außerdem wird auch hier Qualifizierung und Coaching angeboten.

• Am 1. August 2019 ist das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz in Kraft getreten. Es bietet für Ausländerinnen und Ausländer einen neugestalteten, vereinfachten und ausgeweiteten Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung (Berufsvorbereitung und Berufsausbildung) nach SGB II und SGB III und zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung. Viele bisher bestehende Voraussetzungen wie Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit sind aufgehoben worden. Allerdings gibt es auch in Zukunft je nach Aufenthaltsstatus einige Zugangsbeschränkungen im SGB III, etwa bei der Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder der Förderung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE).

• Mit dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes hat der Gesetzgeber zum 1.8.2019 die Bedarfssätze und Freibeträge zur Sicherung des Lebensunterhalts bei einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung erhöht und damit eine vorherige Änderung im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nachvollzogen. Auch für die kommenden Jahre sind weitere Erhöhungen der Beträge bereits gesetzlich festgelegt.

• Das sog. Starke-Familien-Gesetz bietet seit dem 1.7.2019 neben Verbesserungen beim Kindergeld und Kinderzuschlag auch Änderungen im Sozialgesetzbuch II. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden etwa höhere Beträge für das Bildungs- und Teilhabepaket (§ 28 SGB II) festgelegt, die außerdem jährlich erhöht werden.

• Seit dem 1.1.2020 gilt das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung. Es gewährleistet Ausländern, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist, unter bestimmten Voraussetzungen und für einen bestimmten Zeitraum einen verlässlichen Aufenthaltsstatus durch eine langfristige Duldung, wenn sie eine Berufsausbildung absolvieren (Ausbildungsduldung gem. § 60 c Aufenthaltsgesetz) oder einer Beschäfti-

gung nachgehen (Beschäftigungsduldung gem. § 60 d Aufenthaltsgesetz). Im Anschluss an eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

#### *Jugendberufsagenturen weiterentwickeln*

Auch für die Verbesserung der Zusammenarbeit im Übergang Schule – Beruf hat es rechtliche Änderungen gegeben. Die Koalitionspartner der heutigen Regierungskoalition hatten sich in ihrem Vertrag von 2018 vorgenommen, die erfolgreiche Arbeit der Jugendberufsagenturen ausweiten zu wollen.<sup>5</sup>

Am 1.4.2020 ist daraufhin ein neuer § 368 Abs. 2 a in das SGB III eingeführt worden. Er soll die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Integration junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen, indem ein IT-System bei der Bundesagentur für Arbeit eingeführt wird. Es soll allen hieran beteiligten Leistungsträgern zur Verfügung gestellt werden. Die Zugriffsrechte werden natürlich nur im Rahmen der sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen vergeben.

In der Gesetzesbegründung zu dieser Neuregelung wird davon gesprochen, dass hierdurch die Zusammenarbeit in den Jugendberufsagenturen erleichtert wird und dass das System außer den Leistungsträgern des SGB II und SGB III ausdrücklich auch denen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zur Verfügung stehen soll. Die Zusammenarbeit und Abstimmung der Leistungsträger in der Jugendberufshilfe ist bereits früher neu geregelt und verbindlicher gestaltet worden. Im SGB II gilt seit 2016 ein neuer § 18 „Örtliche Zusammenarbeit“, der für alle Sozialleistungsträger (SGB II, III und VIII) eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit enthält.<sup>6</sup>

Seit einiger Zeit wird an einem „Kerndatensystem Jugendliche“ (KDSJ) gearbeitet. Es soll den Datenaustausch zwischen den oben genannten Sozialleistungsträgern – und später auch den Schulen – verbessern und erleichtern. Das „KDSJ“ wird z. Zt. an drei Orten in Nordrhein-Westfalen erprobt.

#### *„Arbeit von morgen Gesetz“*

Eine besondere Bedeutung für die Gestaltung der „Jugendberufshilfe 2020“ und in den Folgejahren hat sicher das schon seit dem vergangenen Jahr diskutierte und kürzlich verabschiedete „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“ – kurz: Arbeit von morgen Gesetz. Weil manche Änderungen

nicht erst morgen, wie es im Kurztitel heißt, gebraucht werden, ist die Regelung zur Neuordnung der Gewährung von Kurzarbeitergeld in Zeiten von Corona aus dem Entwurf genommen und in einem eigenen Gesetz am 13.3.2020 in bisher kaum gesehendem Tempo beraten, verabschiedet und in Kraft gesetzt worden.

Weil mit Blick auf den Strukturwandel und die Digitalisierung großer Fort- und Weiterbildungsbedarf gesehen wird, sollen künftig mehr Beschäftigte in Unternehmen leichter an Weiterqualifizierung teilnehmen können. Dazu sind die im vergangenen Jahr beschlossenen Regelungen im Qualifizierungschancengesetz weiterentwickelt und das Verfahren vereinfacht worden. Wenn in Betrieben größere Teile der Belegschaft weiterqualifiziert werden sollen, steigen die Fördersätze; die Mindestdauer von Weiterbildungen wird von 160 auf 120 Stunden verkürzt. Geringqualifizierte erhalten einen Rechtsanspruch auf eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung (§ 81 SGB III).

Wesentlich für die Jugendberufshilfe sind in diesem Gesetz noch andere Regelungen. Die zunächst nur zeitlich befristet eingeführte Assistierte Ausbildung (bisher § 130 SGB III) wird verstetigt und in Teilen neu geregelt. In Zukunft können förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während der betrieblichen Berufsausbildung oder – neu – einer Einstiegsqualifizierung unterstützt werden. § 74 SGB III „Assistierte Ausbildung“ (AsA) regelt die Ziele der Maßnahme, definiert – und erweitert gegenüber der bisherigen Regelung – den förderungsberechtigten Personenkreis, bestimmt die Dauer der Förderung (über das Ende der Berufsausbildung hinaus) und fordert die Arbeitsverwaltung auf, bei der Umsetzung der Assistierte Ausbildung mit den Ländern zusammenzuarbeiten.

§ 75 SGB III enthält Regelungen für die begleitende Phase und § 75 a SGB III für die Vorphase der Assistierte Ausbildung. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, werden die bisherigen ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), die ähnliche Unterstützung anbieten, mit der Assistierte Ausbildung zusammengeführt. Leider ist die Gesamtmaßnahme „AsA“ jetzt in drei Paragrafen aufgeteilt und es drohen damit Unterbrechungen an den Schnittstellen zwischen Vorphase, begleitender Phase und Nachbetreuung. In der anstehenden Neufassung des Fachkonzeptes der Bundesagentur für Arbeit für diese Maßnahme muss versucht werden, die Teile weitestgehend zusammenzuhalten und Brüche in der Betreuung zu vermeiden.

Auch bei der Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung (AZAV) sind Änderungen vorgenommen worden,

Ein „Kerndatensystem Jugendliche“ (KDSJ) soll den Datenaustausch in den Jugendberufsagenturen zwischen den Sozialleistungsträgern und später auch den Schulen verbessern.

Um Doppelstrukturen zu vermeiden, werden die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) mit der Assistierte Ausbildung (AsA) zusammengeführt.

Beim Bedarf für den Lebensunterhalt für junge Menschen bis 27 Jahren im Jugendwohnheim werden künftig auch die Kosten für eine sozialpädagogische Begleitung eingerechnet.

Schon in den 1980er Jahren sind auch „marktbenachteiligte Jugendliche“ außerbetrieblich ausgebildet worden.

nachdem im vergangenen Jahr eine vom Bundesarbeitsministerium in Auftrag gegebene „Evaluation des Verfahrens zur Akkreditierung von Fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ Veränderungs- und Verbesserungsbedarf festgestellt hatte. Die Bundesdurchschnittskostensätze (B-DKS) bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden einmalig um 20 Prozent angehoben. Die Fachkundigen Stellen erhalten einen erweiterten Spielraum bei der Zulassung von Maßnahmen. Sie können in Zukunft auch solche Maßnahmen zulassen, deren Kosten um 25 Prozent über dem B-DKS liegen.

Erst durch Beratungen im Arbeits- und Sozialausschuss des Deutschen Bundestages wurde in den Gesetzentwurf schließlich eine neue Regelung in § 61 Abs. 2 SGB III (Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung) aufgenommen. Sie legt fest, dass künftig für Auszubildende, die in einem Wohnheim, Internat oder einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform untergebracht sind, als Bedarf für den Lebensunterhalt für junge Menschen bis 27 Jahre auch die Kosten für eine sozialpädagogische Begleitung zugrunde gelegt werden, soweit sie nicht von Dritten erstattet werden. Bisher galt diese Vorschrift nur für unter 18-jährige Auszubildende. Die Gesetzesbegründung erklärt diese Neuregelung damit, dass die Effektivität der Berufsausbildungsbeihilfe vor dem Hintergrund eines durchschnittlich gestiegenen Lebensalters Auszubildender gesichert und zugleich damit ein Beitrag für mehr Mobilität von Auszubildenden geleistet werden soll.

#### Weitere Entwicklungen

Der „Jugendberufshilfe 2020“ und in den kommenden Jahren stehen weitere Änderungen bevor, wie das abschließend dargestellte Beispiel verdeutlicht. Es soll ein neuer § 31 a im SGB III eingeführt werden. Er sieht vor, dass junge Menschen, die nach der Schule keine Anschlussperspektive haben, von der Berufsberatung der Arbeitsagentur angesprochen und über Unterstützungsmöglichkeiten unterrichtet werden. Die Agentur erhebt dazu die notwendigen Daten. Nimmt der junge Mensch dieses Angebot nicht an, wird die im Land zuständige Stelle informiert, damit sie weitere Hilfen anbieten kann.

Schließlich kommen auf die Jugendberufshilfe auch neue Herausforderungen durch die aktuelle Corona-Krise zu. Wenn Betriebe nicht genügend Ausbildungsplätze anbieten können, droht die Quote der jungen Erwachsenen zwischen 20 und 34 Jahren ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung, die bereits jetzt bei 14,4 Prozent<sup>7</sup> liegt, weiter zu

steigen. Um diese negativen Auswirkungen für die Betroffenen, den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft insgesamt zu vermeiden, müssen außerbetriebliche Möglichkeiten zur Berufsausbildung geschaffen werden. Erfahrungen hierzu liegen vor. Zu Zeiten des „Benachteiligtenprogramms“ sind in den 1980er Jahren einige Zeit auch sog. marktbenachteiligte Jugendliche außerbetrieblich ausgebildet worden. Das Bundesinstitut für Berufsbildung spricht bei der Vorstellung des Berufsbildungsberichts 2020 davon, dass die Akteure der beruflichen Bildung in den kommenden Wochen notfalls auch unkonventionelle Maßnahmen vorschlagen werden, um das Übergreifen der Corona-Krise auf den Ausbildungsmarkt zu verhindern.<sup>8</sup> Die Träger der Jugendberufshilfe stehen mit ihren Einrichtungen, ihrem Personal und ihren oft langjährigen Erfahrungen in der außerbetrieblichen Berufsausbildung bereit, um mitzuhelfen, diese drohende Gefahr abzuwenden.

#### Literatur:

- <sup>1</sup> Gemeinsames Arbeitsmarktprogramm 2019/2020 für Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 2019. (<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2021.pdf?jsessionid=E3E42D-B5323E2158B86E7741F7F81199>).
- <sup>2</sup> Presseinformation des MAGS NRW, 10.3.2020 (<https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/drittes-spitzengespraech-zur-zukunft-der-beruflichen-ausbildung-der-staatskanzlei>).
- <sup>3</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, Berlin, 12.3.2018.
- <sup>4</sup> vgl. Allianz für Aus- und Weiterbildung 2019 – 2021 ([https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/allianz-aus-weiterbildung-2019-21.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/allianz-aus-weiterbildung-2019-21.pdf?__blob=publicationFile&v=6)).
- <sup>5</sup> vgl. Koalitionsvertrag 19. Legislaturperiode, Berlin, 12.3.2018, S. 29.
- <sup>6</sup> vgl. Jugendsozialarbeit aktuell Nr. 173, Januar 2019.
- <sup>7</sup> vgl. Berufsbildungsbericht 2020, S. 80 ([https://www.bmbf.de/files/BBB%202020%20final%20ohne%20Vorwort\\_Sperrfrist%2006-05-2020%2010.15%20Uhr\\_.pdf](https://www.bmbf.de/files/BBB%202020%20final%20ohne%20Vorwort_Sperrfrist%2006-05-2020%2010.15%20Uhr_.pdf)).
- <sup>8</sup> vgl. ebda., S. 102.

#### IMPRESSUM

Jugendsozialarbeit aktuell  
c/o LAG KJS NRW  
Kleine Spitzengasse 2 - 4  
50676 Köln  
E-MAIL: [aktuell@jugendsozialarbeit.info](mailto:aktuell@jugendsozialarbeit.info)  
WEB: [www.jugendsozialarbeit.info](http://www.jugendsozialarbeit.info)

Jugendsozialarbeit aktuell (Print)  
ISSN 1864-1911  
Jugendsozialarbeit aktuell (Internet)  
ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers  
REDAKTION: Franziska Schulz  
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln

